



Ansprechpartner/in Barbara Schumacher
Telefon 02351/1539 18
Telefax 02351/1539 85
E-Mail barbara.schumacher@wald-und-holz.nrw.de

Datum 09.06.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.211

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Balve
Gemarkung: Beckum
zur Änderung der Nutzungsart in Grünland
mit einer Größe von: 1,28 ha

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur: 1
Flurstück/e: 55

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Es handelt sich um einen Antrag auf unbefristete Umwandlung von Wald in Grünland. Es sind durch das beantragte Vorhaben keine der vorgenannten Schutzkriterien betroffen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Schumacher